

Allgemeine Produktbedingungen Elektrizität

Gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Preismodelle	2
1.1 Preismodell Basis	2
1.2 Preismodell Leistung	2
1.3 Preismodell Basis Unterbrechbar und Leistung Unterbrechbar	2
1.4 Preismodell Industrie	2
2. Lieferung und Messung	2
2.1 Wirkenergie	2
2.2 Leistung	2
2.3 Unterbrechbar	2
2.4 Eigenverbrauch	2
2.5 Blindenergie	2
3. Nutzung von Flexibilitäten	3
3.1 Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen mit WWZ-Steuerungsmöglichkeiten	3
3.2 Untersagung der WWZ-Steuerung durch den Kunden	3
3.3 Vergütung der Flexibilitätsnutzung durch WWZ	3
4. Rechtsgrundlagen	3

Gültig im Versorgungsgebiet der WWZ Energie AG (im Folgenden WWZ genannt) ab 01.01.2026.

1. Preismodelle

Die Preismodelle [Basis/Leistung/Unterbrechbar/Industrie] widerspiegeln die Netznutzungstarife. Sie werden im Wesentlichen durch die Energiebezugsmenge des Kunden bzw. dessen Bezugsweise definiert. Kunden wählen darüber hinaus als separaten Bestandteil des Stromproduktes die Energie mit der ökologischen Qualität (z.B. in der Grundversorgung «WWZ-Naturstrom»).

1.1 Preismodell Basis

Diese Preise gelten für Stromkunden mit einem Energiebezug bis 50'000 kWh pro Jahr.

1.2 Preismodell Leistung

Diese Preise gelten für Stromkunden mit einem Energiebezug über 50'000 kWh pro Jahr.

1.3 Preismodell Basis Unterbrechbar und Leistung Unterbrechbar

Diese Preise gelten für die Belieferung von unterbrechbaren Anwendungen mit einem Energiebezug bis zu 50'000 kWh pro Jahr (Basis) beziehungsweise über 50'000 kWh pro Jahr (Leistung).

Die Belieferung unterbrechbarer elektrischer Verbraucher beschränkt sich auf fest installierte Apparate wie Wärmepumpen, Wassererwärmer oder andere Verbraucher, die werkseitig ohne Vorankündigung gesperrt werden können.

Die längste Sperrzeit beträgt maximal 2 Stunden. Die minimale Freigabezeit zwischen zwei Sperrzeiten beträgt 1,5 Stunden. Die gesamte Freigabezeit innerhalb von 24 Stunden beträgt je nach Netzgebiet mindestens 18 bis 20 Stunden. WWZ setzt die Freigabe- und Sperrzeiten fest. Die Schaltzeitpunkte können von WWZ jederzeit und ohne Bekanntgabe verändert werden.

1.4 Preismodell Industrie

Diese Preise gelten für Stromkunden mit einem Energiebezug über eigene Trafostation(en). Mittels Contractingvertrag können Kunden mit Anrecht auf eigene Trafostation(en) dieses Preismodell ebenfalls erhalten.

Über die Zuteilung des Preismodells entscheidet WWZ.

2. Lieferung und Messung

2.1 Wirkenergie

Gemessen wird die über den Stromzähler bezogene oder abgegebene elektrische Wirkenergie in kWh.

2.2 Leistung

Gemessen werden die über den Stromzähler erfassten 15 Minuten Leistungswerte in kW. Das Monatsmaximum ist die grösste Durchschnittsleistung pro Messperiode von 15 Minuten innerhalb eines Monats.

2.3 Unterbrechbar

Die Messung der Energielieferung für unterbrechbare Verbraucher erfordert einen separaten Zähler. Die Kosten für die Installationsänderung und die zusätzliche Messstelle für eine unterbrechbare Energielieferung sind vom Kunden zu tragen. Die Messmethode ist analog zu Punkt 2.1 (Wirkenergie) und 2.2 (Leistung).

2.4 Eigenverbrauch

Zusätzliche Aufwände rund um die messtechnischen Einrichtungen aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die nicht durch das Messentgelt abgegolten sind, sind von den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern des Zusammenschlusses zu tragen.

Es gilt das Preisblatt Messwesen.

2.5 Blindenergie

Falls der Blindenergiebezug 48 % der Wirkenergie übersteigt, wird die Blindenergie verrechnet.

3 Nutzung von Flexibilitäten

WWZ nutzt Flexibilitäten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 17c StromVG und Art. 19a bis 19d StromVV), um einen sicheren und effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Verbraucher werden dann zur Benutzung freigeschaltet, wenn genügend Kapazitäten in den Stromnetzen vorhanden sind. Unabhängig des Verwendungszwecks müssen Flexibilitäten von Endverbrauchern und Erzeugern mit einer Notfallsteuerung ausgerüstet werden. Im Falle einer unmittelbaren, erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf WWZ die Flexibilität auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers oder des Erzeugers steuern und hat auch gegenüber Steuerungen von Dritten Vorrang.

3.1 Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen mit WWZ-Steuerungsmöglichkeiten

WWZ steuert die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen (Flexibilitäten):

- Wärmepumpenheizungen
- Kälteanlagen
- Elektroheizungen
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- Wassererwärmer (Boiler)
- Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- Energiespeicheranlagen (ESA)

3.2 Untersagung der WWZ-Steuerung durch den Kunden

Gemäss Art. 19d StromVV haben Endverbraucher das Recht, die Steuerung der von WWZ genutzten Flexibilitäten zu untersagen. Es sind dabei die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten. Nicht untersagen können Kunden die Steuerung und die Installation von Steuereinrichtungen, welche unter die garantierte Nutzung gemäss Art. 19c Strom-VV fallen.

3.3 Vergütung der Flexibilitätsnutzung durch WWZ

Die aktive Nutzung von Verbrauchsanlagen vergütet WWZ in Form von einem unterbrechbaren Tarif.

Sie finden die Tarife unter wwz.ch/tarife.

4. Rechtsgrundlagen

- Die aktuell gültigen Normen und Vorschriften von WWZ, insbesondere die Werkvorschriften.
- Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Elektrizitätsversorgung (ALB-E) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, sowie die ergänzenden Bestimmungen für die Elektrizitätsversorgung in Hochspannung (ALB-EH).
- Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

WWZ AG
und deren Gruppengesellschaften

Ausgabe August 2025